

NEU: Alle Änderungen für 2021 auf einen Blick.

AKTUALISIERUNG

SOZIALRECHT 2021

Antworten auf sozialrechtliche Fragen

VERSTÄNDLICH · HILFREICH · PRAKTISCH

WWW.NEURAXWIKI.DE

2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

2.3 Heilmitteltherapien

Verordnungsfähigkeit (S. 22) **ÄNDERUNG**

Ab Januar 2021 gelten neue, vereinfachte Vorgaben bei der Heilmittelverordnung:

- **Abschaffung der Regelfallsystematik:** Es wird nicht mehr zwischen „Erstverordnung“, „Folgeverordnung“ und „Verordnung außerhalb des Regelfalls“ unterschieden, sondern eine orientierende Behandlungsmenge eingeführt, die der Arzt im Bedarfsfall verändern kann. Die orientierende Behandlungsmenge ergibt sich aus dem Heilmittelkatalog. Für die podologische Therapie und Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen festgesetzt
- **Wegfall des Genehmigungsverfahrens für „Verordnungen außerhalb des Regelfalls“:** Verordnungen, die die orientierende Behandlungsmenge übersteigen, müssen nicht mehr von der Krankenkasse genehmigt werden
- **Behandlungsfreies Intervall entfällt:** Zuvor wurden neue Erstverordnungen für dasselbe Heilmittel nach 12 Wochen erneut ausgestellt. Dieses Intervall entfällt und künftig wird nach mehr als 6 Monaten ein neuer Ordnungsfall ausgelöst. Liegen noch keine 6 Monate zurück, wird die bisherige Verordnung fortgeführt
- **Gleichzeitiges Verordnen** mehrerer Heilmittel ist möglich
- **Allein 1 Formular** für die Heilmittelverordnung erforderlich: Die zuvor vorhandenen 3 unterschiedlichen Formulare werden zu einem Formular vereinfacht
- **Schlucktherapie** wird als eigenes Heilmittel aufgenommen (§ 33a SGB V)

Beginn der Heilmittelbehandlung **NEU**

Zum 01.01.2021 wurde die Frist für den Therapiebeginn verlängert. Der späteste Behandlungsbeginn wurde von 14 auf **28 Tage nach Verordnung** angehoben. Wenn ein dringlicher Behandlungsbedarf besteht, wird ein Behandlungsbeginn innerhalb von 14 Tagen festgesetzt und auf der Verordnung notiert. Wird die Heilmitteltherapie nicht in den bestimmten Zeiträumen aufgenommen oder länger als 14 Tage ohne angemessene Begründung unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

Heilmittel können als **Einzel- oder Gruppentherapie** verordnet werden.

Voraussetzungen für eine langfristige Heilmittelbehandlung (S. 22 f.) **ÄNDERUNG**

Menschen mit einer schweren, dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigung, die aus medizinischen Gründen eine fortlaufende Heilmittelbehandlung benötigen, können von ihrer Krankenkasse eine **langfristige Genehmigung für Heilmitteltherapien** erhalten. Der Genehmigungszeitraum kann befristet werden, soll aber mindestens ein Jahr umfassen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) definiert in einer Diagnoseliste (Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie), bei welchen Diagnosen von einem langfristigen Heilmittelbedarf auszugehen ist. Für diese Diagnosen ist kein Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse erforderlich. Ist die zu behandelnde Krankheit nicht in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie aufgeführt, kann zusätzlich die „Diagnoseliste über besondere Verordnungsbedarfe“ des KBV und des GKV-Spitzenverbandes eine kontinuierliche Heilmittelversorgung begründen.

TIPP

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt eine zusammenfassende Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf und zum besonderen Verordnungsbedarf bereit.

Online abrufbar unter:

http://bit.ly/Heilmittelbedarf_gba

Ist die Erkrankung auf keiner der beiden Diagnoselisten genannt und es besteht dennoch langfristiger Heilmittelbedarf, kann der behandelnde Arzt eine entsprechende, begründete Verordnung ausstellen. Damit kann ein Antrag auf Genehmigung eines langfristigen Heilmittelbedarfs bei der Krankenversicherung gestellt werden.

TIPP

Der Gemeinsame Bundesausschuss bietet online eine Patienteninformation mit allen wichtigen Informationen sowie einem Musterantrag zur Genehmigung eines langfristigen Heilmittelbedarfs.

Online abrufbar unter:

<http://bit.ly/Heilmittelbedarf>

Die Krankenkasse muss innerhalb von **4 Wochen** auf den Antrag für eine langfristige Heilmittelbehandlung reagieren. Versäumt sie dies, gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt. Benötigt die Krankenkasse für ihre Entscheidung weitere Unterlagen oder muss der Medizinische Dienst der Krankenversicherung involviert werden, wird die 4-Wochen-Frist unterbrochen. Patienten können die Therapie dann trotzdem beginnen. Die Krankenkasse übernimmt solange die Kosten, bis eine Ablehnung oder Genehmigung vorliegt.

2.7 Krankengeld

Berechnung (S. 31) **ÄNDERUNG**

Daraus ergibt sich ein **Höchstkrankengeld** pro Tag von 112,88 €. Vom Krankengeld müssen grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. In der Regel sind das 12,025 % bei Patienten mit Kind oder unter 23 Jahren bzw. 12,275 % bei kinderlosen Patienten oder ab dem 24. Lebensjahr.

2.9 Zuzahlungen und Zuzahlungsbefreiung

Berücksichtigung von Freibeträgen (S. 36) **ÄNDERUNG**

- Für den **ersten** im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen wird ein Freibetrag von 5.922 € abgezogen
- Für **jeden weiteren** im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners wird ein Freibetrag in Höhe von 3.948 € abgezogen
- Für **jedes Kind** wird ein Freibetrag in Höhe von 8.388 € abgezogen, sowohl für Ehegatten als auch für alleinerziehende Versicherte. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Paaren wird der Freibetrag bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem das Kind gemeldet ist

Besonderheit (S. 37) ÄNDERUNG

Der maximale Zuzahlungsbetrag beträgt 107,04 € (Rechnung: 446 € RBS 1 x 12 Monate x 0,02 €) bzw. bei chronisch kranken Personen 53,52 € (Rechnung: 446 € RBS 1 x 12 Monate x 0,01 €).

2.10 Haushaltshilfe ÄNDERUNG

Die zuständige Krankenkasse kommt für die anfallenden Kosten in angemessener Höhe (82,25 €, pro Stunde 10,28 €; 2,5 % der monatlichen Bezugsgröße) auf.

3. Leistungen bei Behinderung und Schwerbehinderung**3.5 Nachteilsausgleiche****Beispiele GdB-abhängige Nachteilsausgleiche (S. 49)**

Änderung der Steuerfreibeträge in 2021 (siehe „Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung“)

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung (S. 50) NEU

Die bis Ende 2020 zusätzlich geltenden Anspruchsvoraussetzungen fallen ab 2021 ersatzlos weg. Ab 2021 werden die Steuervorteile bereits ab einem GdB von 20 (bisher 25) gewährt und die Systematik wird in 10er Schritten bis zu einem GdB von 100 fortgeschrieben.

GRAD DER BEHINDERUNG	JÄHRLICHER PAUSCHBETRAG
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Bei Menschen, die hilflos (Merkzeichen H) oder blind (Merkzeichen Bl) sind, beträgt der Pauschbetrag 7.400 € jährlich, unabhängig vom GdB (§ 33b Abs. 6 EStG).

Kosten für Privatfahrten (S. 51) NEU

Statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten können Menschen mit Behinderung ab 2021 alternativ eine behinderungsbedingte **Fahrtkosten-Pauschale** geltend machen. Eine Pauschale i.H.v. 900 € gilt für Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“.

Eine Pauschale i.H.v. 4.500 € erhalten Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“.

Freifahrtenregelung (S. 51) **ÄNDERUNG**

Eine Wertmarke mit 1 Jahr Gültigkeit kostet 91 €; mit einem halben Jahr Gültigkeit 46 €.

3.10 Bundesteilhabegesetz

3. Reformstufe (S. 61) **ÄNDERUNG**

Der Vermögensfreibetrag beträgt 59.220 €.

4. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Pflegereform 2021 **NEU**

Im Oktober 2020 wurde eine umfangreiche Reform der Pflegeversicherung angekündigt. So soll beispielsweise der Eigenanteil für die Pflege im Heim gedeckelt werden. Zu Mitte des Jahres soll zusätzlich das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen angehoben werden.

4.4 Pflegegutachten des MDK

TIPP

(S. 67) Online abrufbar unter:
http://bit.ly/Broschuere_MDS

4.8 Entlastungen für die Pflegeperson

TIPP

(S. 86) Online abrufbar unter:
http://bit.ly/Antrag_Pflege

6. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

6.3 Witwen-/Witwerrente

Große Witwen-/Witwerrente (S. 117) **ÄNDERUNG**

- Eigenes Alter mindestens 45 Jahre und 10 Monate (Todesjahr 2021)
- Einkommensanrechnung (S. 117 und S. 119)

Der Freibetrag* beträgt

- in den alten Bundesländern: 902,62 € plus 191,46 € für jedes Kind mit grundsätzlichem Anspruch auf Waisenrente
- in den neuen Bundesländern: 877,27 € plus 186,09 € für jedes Kind mit grundsätzlichem Anspruch auf Waisenrente

(* gültig von Juli 2020 bis Juni 2021)

6.5 Erziehungsrente

Rentenminderung (S. 119) **ÄNDERUNG**

Nimmt der Versicherte die Erziehungsrente vor Erreichen einer festgesetzten Altersgrenze in Anspruch, wird die Rente gekürzt. Die Altersgrenze liegt von Oktober 2020 bis September 2021 bei 65 Jahren und 9 Monaten (Geburtsjahr 1955) und von November 2021 bis Oktober 2022 bei 65 Jahren und 10 Monaten (Geburtsjahr 1956).

6.6 Grundrente **NEU**

Ab dem 01.01.2021 erhalten Rentner, die lange gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben, einen Zuschlag auf ihre Rente, die sogenannte Grundrente. Die Zuzahlung stellt keine eigenständige Leistung dar, sondern wird als **Teil der gesetzlichen Rente** ausgezahlt.

Anspruchsberechtigt ist, wer ab Januar 2021 erstmals eine Rente erhält oder bereits eine Rente bezieht. Ein Antrag ist nicht erforderlich, da die Erhöhung automatisch mit der gesetzlichen Rente gezahlt wird. Die Auszahlung der Grundrente wird nicht unmittelbar zum 01.01.2021, sondern voraussichtlich **ab Juli 2021** erfolgen. Bis dahin erwirkte Ansprüche werden rückwirkend ausgezahlt.

Voraussetzungen

Um die Grundrente zu erhalten, müssen Versicherte folgende Voraussetzungen erfüllen:

Grundrentenzeiten

Anspruch auf Grundrente haben Rentner, die mindestens **33 Jahre Pflichtbeitragszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.

Berücksichtigt werden:

- Beiträge aus Berufstätigkeit oder Selbstständigkeit
- Zeiten der Kindererziehung
- Zeiten der Pflege von Angehörigen
- Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation
- Ersatzzeiten (z. B. Zeiten des Kriegsdienstes oder der politischen Gefangenschaft in der DDR)

Nicht berücksichtigt werden u. a. Bezugszeiten von Arbeitslosengeld I und II oder freiwillig gezahlte Beiträge. Ab einer Beitragszeit von 33 Jahren soll der Zuschlag gestaffelt und ab 35 Beitragsjahren in voller Höhe ausgezahlt werden.

Verdiensthöhen

Neben den Pflichtbeitragszeiten werden ebenfalls die **vergangenen Verdiensthöhen** der Leistungsempfänger berücksichtigt. Die Grundrente richtet sich an Menschen mit unterdurchschnittlichem Verdienst. Trotz dessen wird der Zuschlag aus allen Grundrentenzeiten berechnet, in denen der Leistungsempfänger mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes in Deutschland erhalten hat. Dies entspricht jährlich 0,3 Entgeltpunkten auf dem Rentenkonto.

Für den Grundrentenanspruch darf das Einkommen ebenfalls nicht mehr als 80 % des jährlichen Durchschnittsverdienstes überschritten haben. Dies entspricht jährlich 0,8 Entgeltpunkten auf dem Rentenkonto. Zeiten, in denen der Versicherte **weniger als 30 % bzw. mehr als 80 %** jährlich durchschnittlich verdient hat, werden nicht berücksichtigt.

Antragstellung

Ein Antrag auf Grundrente ist nicht erforderlich. Die Rentenversicherung prüft automatisch, ob ein Anspruch besteht.

Einkommensanrechnung

Vor dem Erhalt der Grundrente findet eine automatisierte **Einkommensprüfung** statt. Zu versteuerndes Einkommen oberhalb des Einkommensfreibetrags wird auf die Grundrente angerechnet. Der Freibetrag beträgt für Alleinstehende 1.250 €, für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften 1.950 €. Einkommen über 1.250 € (ledig) bzw. 1.950 € (Paare) wird zu 60 % und Einkommen über 1.600 € (ledig) bzw. 2.300 € (Paare) voll angerechnet.

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen werden nicht angerechnet. Eine Vermögensprüfung findet ebenfalls nicht statt.

BEISPIEL

Herr Meyer ist Rentner und arbeitet nebenbei in Teilzeit. Zusammen mit seiner Rente und seinem Gehalt besitzt er ein zu berücksichtigendes Einkommen von monatlich 1.450 €. Sein Einkommen bis 1.250 € wird nicht angerechnet. Die darüber liegenden 200 € werden zu 60 % auf seine Grundrente angerechnet (120 €). Seine Grundrente wird daher monatlich um 120 € gekürzt.

Freibeträge

Neben dem monatlichen Zuschlag werden durch die Grundrente ebenfalls Freibeträge gewährt, um das Einkommen im Alter auch während des Bezugs von Wohngeld oder einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhöhen. So erhalten Grundsicherungsempfänger, die 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllen, einen individuell berechneten Freibetrag, der 100 € monatlich zuzüglich 30 % des diesen Betrag überstei-

genden Einkommens aus ihrer gesetzlichen Rente beträgt. Der Freibetrag wird höchstens bis zu 50 % der Regelbedarfsstufe 1 gewährt (223 €).

Damit die Grundrente für Wohngeldempfänger nicht vollständig als Einkommen angerechnet wird, erhalten sie ebenfalls einen monatlichen Freibetrag in Höhe von mindestens 100 € und höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (223 €).

TIPP

Weitere Informationen zur Grundrente sind nachzulesen in der Informationsbroschüre der Deutschen Rentenversicherung:

Online abrufbar unter:
http://bit.ly/Grundrente_Broschuere

7. Leistungen zur Rehabilitation

7.6 Stufenweise Wiedereingliederung

TIPP

(S. 133) Online abrufbar unter:
http://bit.ly/Stw_Wiedereingliederung

8. Existenzsichernde Leistungen

8.3 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Höhe des Regelbedarfs 2021 (S. 148) **ÄNDERUNG**

Siehe Tabelle unten.

8.7 Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen bei Hilfe zur Pflege

Einkommensgrenzen bei ambulanter Pflege zuhause (S. 153) **ÄNDERUNG**

BEISPIEL

Grundbetrag bestehend aus dem doppelten Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1
 (446 € x 2 = 892 € monatlich)
 + angemessene Unterkunftskosten (z. B. Miete)
 + Familienzuschläge, bestehend aus 70 % des aktuellen Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (312,40 € monatlich, aufgerundet) für den Ehegatten [...]

	EURO	REGELBEDARFSSTUFE
Alleinstehende/Alleinerziehende/volljährige Personen mit einem minderjährigen Partner	446 €	1
Volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	401 €	2
Volljährige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (SGB II) / Erwachsene in stationären Einrichtungen (SGB XII)	357 €	3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 €	4
Jugendliche von 6 bis 13 Jahren	309 €	5
Kinder bis 5 Jahre	283 €	6

Einkommengrenzen bei vollstationärer Pflege

(S. 154) **ÄNDERUNG**

BEISPIEL

[...] Für die Erfüllung persönlicher Bedürfnisse verbleibt ihm ein Barbetrag in Höhe von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 (120,42 € monatlich).

Sonderregelungen zum Einsatz

von Vermögen (§ 66a SGB XII) **NEU**

Für die Lebensführung und Alterssicherung gilt ein zusätzlicher **Schonvermögensbetrag** von bis zu 25.000 €. Das Einkommen muss aus einer (nicht-)selbstständigen Tätigkeit des Pflegebedürftigen während des Bezugs von Hilfe zur Pflege erworben werden.

8.8 Wohngeld

Freibeträge bei Schwerbehinderung (S. 155) **ÄNDERUNG**

Abgezogen werden folgende Beiträge:

- 1.800 € bei schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100
- 1.800 € bei schwerbehinderten Menschen mit einem GdB unter 100 bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

Freibeträge für Kinder und Alleinerziehende **NEU**

Bei Kindern unter 25 Jahren mit eigenem Erwerbseinkommen kann ein Freibetrag in Höhe von 1.200 € im Jahr von ihrem Einkommen abgezogen werden. Alleinerziehende können einen Freibetrag von 1.320 € im Jahr geltend machen, wenn mindestens ein minderjähriges Kind in ihrem Haushalt lebt.

Freibeträge bei der Grundrente **NEU**

Damit die Grundrente für Wohngeldempfänger nicht vollständig als Einkommen angerechnet wird, erhalten sie einen monatlichen Freibetrag in Höhe von mindestens 100 € und höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (223 €).

Wohngeldreform 2020/2021 **NEU**

Anfang 2020 wurde das Wohngeld erhöht. Ein 2-Personen-Haushalt, der früher durchschnittlich 145 € Wohngeld monatlich erhalten hat, erhält nun durchschnittlich 190 € monatlich.

TIPP

Covid-19 – Sozialrechtliche Sonderbestimmungen

Einen Überblick über sozialrechtliche Sonderbestimmungen im Zuge der Corona-Pandemie finden Interessierte im gleichnamigen neuraxWiki-Artikel.

Online abrufbar unter:
http://bit.ly/Covid_wiki

Impressum

Herausgeber

neuraxFoundation gGmbH

Elisabeth-Selbert-Straße 23, D-40764 Langenfeld

Telefon: (0 21 73) 9 99 85 00

E-Mail: info@neuraxFoundation.de

www.neuraxFoundation.de

Sitz der Gesellschaft: Langenfeld

Amtsgericht Düsseldorf: HRB 72546

Vertreten durch den Geschäftsführer:

Dr. Olaf Krampe

1. Auflage: Stand 01.01.2021

Fotos und Illustrationen

© istockphoto.com/katleho Seisa, kopicoo

Konzept und Layout

Laureen Ley

Satz und Reinzeichnung

Anna Jessica Eickhoff

Lektorat

Claudia Wohlhüter

Druck und Verarbeitung

Backes Druck GmbH, Langenfeld

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 neuraxFoundation

Der Ratgeber einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung inner- oder außerhalb des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Weder das Werk noch Teile hiervon darf/dürfen – auch nicht auszugsweise – in irgendeiner Form oder durch irgendein Verfahren genutzt, verbreitet, vervielfältigt, reproduziert, übersetzt, mikroverfilmt oder in elektronische Systeme bzw. Datenverarbeitungsanlagen eingespeichert und/oder verarbeitet werden.

Für die getroffenen Angaben in diesem Werk wird seitens Redaktion und Herausgeber keine Haftung übernommen.

Mit freundlicher Unterstützung von





AUCH ONLINE

NEURAXWIKI.DE

Ihr Informationsportal zu sozialrechtlichen Ansprüchen und Leistungen bei neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen.

FÜR PATIENTEN, IHRE FAMILIEN UND FACHPERSONAL.



Über neuraxFoundation

Die neuraxFoundation gemeinnützige GmbH steht für therapeutisches, gesellschaftliches und soziales Engagement in der Neurologie und Psychiatrie.

Das Herzstück des gemeinnützigen Engagements ist der einzigartige sozialrechtliche Informationsdienst neuraxWiki.

Mit Hilfe von neuraxWiki finden Patienten, Angehörige und Fachkräfte zielgerichtete und verständlich aufbereitete Antworten auf ihre sozialrechtlichen Fragen.

Wo Sie diesen Ratgeber bestellen können:

neuraxFoundation gGmbH
Elisabeth-Selbert-Straße 23
D-40764 Langenfeld

Telefon: (0 21 73) 9 99 85 00
E-Mail: info@neuraxFoundation.de
www.neuraxFoundation.de



FOLGEN SIE UNS AUF FACEBOOK UND INSTAGRAM.